

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2000/9/5 5Ob49/00t,  
7Ob300/00v, 1Ob79/01a,  
3Ob294/03m, 1Ob201/07a,  
4Ob224/10k, 7Ob109/17f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2000

## Norm

KSchG §30b

KSchG §31 Abs2

MaklerG §6 Abs4

## Rechtssatz

§ 6 Abs 4 dritter Satz MaklerG normiert eine besondere Aufklärungspflicht. Gemäß§ 30b KSchG ist, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, die Aufklärung vor Abschluss des Maklervertrages vorzunehmen. Diese Regelung stellt gemäß § 31 Abs 2 KSchG zwingendes Recht dar, von dem nicht zu Lasten des Verbrauchers abgegangen werden darf und ist eine typische Verbraucherschutzvorschrift, die bestimmte vorvertragliche Informationspflichten regelt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 49/00t  
Entscheidungstext OGH 05.09.2000 5 Ob 49/00t  
Veröff: SZ 73/134
- 7 Ob 300/00v  
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 300/00v  
Auch; Beisatz: Diese besondere Schutzwürdigkeit kann nicht in gleichem Maße Unternehmern zugbilligt werden. § 6 Abs 4 MaklerG formuliert die Aufklärungspflichten des Maklers gegenüber Unternehmern - anders als gegenüber Verbrauchern - nicht als vorvertragliche Obliegenheit und bindet sie auch nicht an die Schriftform. (T1)
- 1 Ob 79/01a  
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 79/01a  
Vgl auch; Beisatz: Gemäß § 30b Abs 1 KSchG ist, wenn die Auftraggeber - wie hier - Verbraucher sind, auf ein allfälliges wirtschaftliches Naheverhältnis im Sinne des § 6 Abs 4 dritter Satz MaklerG hinzuweisen. § 30b Abs 1 KSchG gebietet aber die Schriftlichkeit eines solchen Hinweises, weil der Kunde eines Maklers beim Verbrauchergeschäft vor möglichen Interessenkollisionen ausdrücklich gewarnt und ihm das wirtschaftliche Naheverhältnis bewusst gemacht werden soll. (T2); Veröff: SZ 74/82
- 3 Ob 294/03m  
Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 294/03m  
Auch; Beis ähnlich wie T2
- 1 Ob 201/07a  
Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 201/07a  
Vgl auch; Beisatz: Die von § 6 Abs 4, dritter Satz MaklerG geforderte unverzügliche Aufklärung kann nur dahin interpretiert werden, dass den Makler diese Pflicht vor Aufnahme seiner Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich einer ihm nahestehenden Person trifft. (T3)
- 4 Ob 224/10k  
Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 224/10k  
Vgl
- 7 Ob 109/17f  
Entscheidungstext OGH 05.07.2017 7 Ob 109/17f  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114076

## Im RIS seit

05.10.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)